

Bundesgesetzblatt

1385

Teil I

Z 1997 A

1972

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1972

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 72	Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz)	1385
8. 7. 72	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	1388 2030-11-35, 2030-11-37
1. 8. 72	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	1389

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	1391
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1392

Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz)

Vom 7. August 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbot

(1) Es ist verboten, 1, 1, 1-Trichlor-2,2-bis (4-chlorophenyl)-aethan und seine Isomeren (DDT) und Erzeugnisse, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt werden (DDT-Zubereitungen), herzustellen, einzuführen, auszuführen, in den Verkehr zu bringen, zu erwerben und anzuwenden.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke sowie zur Synthese anderer Stoffe zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fälle, in denen DDT und DDT-Zubereitungen auf Grund der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1117) als Pflanzenschutzmittel noch zugelassen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätigthalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten, der Handel und jedes Abgeben an andere.

(2) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 3

Ausnahmen

Das Verbot des § 1 Abs. 1 gilt nicht für DDT und DDT-Zubereitungen, die ausschließlich zur Bekämpfung der

Läuse (Pediculidae),

Pharao-Ameise (Monomorium pharaonis) und

Bettwanze (Cimex lectularius)

und nicht zur Anwendung an Menschen oder Wirbeltieren, in Ställen für Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, sowie in Räumen, in denen Le-

bensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, bestimmt sind.

§ 4 Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse im Sinne des § 3 dürfen nur eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und auf den abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar angegeben ist

1. die Bezeichnung des Erzeugnisses,
2. der Name oder die Firma des Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmers,
3. die Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
4. die ausschließliche Zweckbestimmung (§ 3),
5. der Hinweis, daß die Anwendung an Menschen und Wirbeltieren und in Ställen für Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, sowie in Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, verboten ist, und
6. die Gebrauchsanweisung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(3) Unberührt bleiben Kennzeichnungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben.

§ 5 Werbung

Für Erzeugnisse im Sinne des § 3 darf nur unter Hinweis auf die Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen der dort genannten Zweckbestimmungen geworben werden.

§ 6 DDT-Höchstmengen

- (1) Es ist verboten,
1. vom Tier gewonnene Lebensmittel und
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle

in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf diesen Erzeugnissen DDT-Rückstände vorhanden sind, die die nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreiten.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt — im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung DDT-Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen beim Inverkehrbringen noch vorhanden sein dürfen.

§ 7

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 DDT oder DDT-Zubereitungen herstellt, einführt, ausführt, in den Verkehr bringt, erwirbt oder anwendet oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel oder entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 ein dort bezeichnetes Mittel in den Verkehr bringt, wenn in oder auf diesen Erzeugnissen DDT-Rückstände vorhanden sind, die die festgesetzten Höchstmengen überschreiten.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein in § 3 bezeichnetes Erzeugnis ohne die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung einführt oder in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 5 für ein Erzeugnis
 - a) ohne Hinweis auf die eingeschränkte Zweckbestimmung und Anwendungsmöglichkeit oder
 - b) unter Hinweis auf eine andere Zweckbestimmung oder Anwendungsmöglichkeit wirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Einziehungen

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 7 Abs. 1 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4, 5 und 8 treten am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

(3) DDT-Zubereitungen, die keine Erzeugnisse im Sinne des § 3 sind und vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt, erworben und angewandt werden.

(4) Erzeugnisse im Sinne des § 3, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, dürfen bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 8. Juli 1972

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

- a) der Bes.Gr. A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung
 - dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
 - dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
 - dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
 - dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
 - dem Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz,
 - dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
 jeweils für ihren Geschäftsbereich,
- b) der Bes.Gr. A 1 bis A 10 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung
 - dem Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf den Direktor (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) weiter zu übertragen,

dem Leiter der Grenzschutzdirektion,

dem Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern

jeweils für ihren Geschäftsbereich,

- c) der Bes.Gr. A 1 bis A 10

mit Ausnahme der Ernennung von Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere zu Beamten auf Lebenszeit

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos, dem Kommandeur des Kommandos der Grenzschutzschulen,

jeweils für die Polizeivollzugsbeamten ihres Geschäftsbereichs.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 15. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sowie die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des früheren Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1667) außer Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1972

**Der Bundesminister des Innern
Genscher**

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichen-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), werden in der Anlage bekanntge-macht

- a) ein amtliches Gewährzeichen der staatlichen Milchabsatzbehörde von Malta, das in Malta für Milch eingeführt ist (Anlage 1),
- b) amtliche Prüf- und Gewährzeichen, die in Malta für Gold- und Silberwaren eingeführt sind (An-lage 2).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1972 (Bundesgesetz-blatt I S. 1203).

Bonn, den 1. August 1972

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

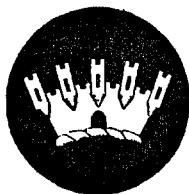
Anlage 1

Amtliches Gewährzeichen der Milchabsatzbehörde

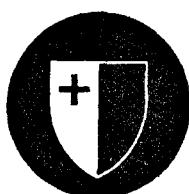


Anlage 2

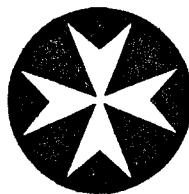
Amtliche Prüf- und Gewährzeichen für Gold- und Silberwaren



Für Goldwaren mit 22 und 18 Karat



Für Goldwaren mit 15, 12 und 9 Karat



Für Silberwaren mit 959, 917, 875
und 800 Tausendstel

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 48, ausgegeben am 9. August 1972

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs sowie über die Aufhebung des Vorbehalts Irlands zu dem Protokoll	837
12. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens über Soziale Sicherheit	838
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	838
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	839
12. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	839
14. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	840
14. 7. 72	Bekanntmachung über die Kündigung der Satzung des Europarats durch Griechenland	841
17. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	841
25. 7. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	842
27. 7. 72	Bekanntmachung des Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit	842

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

13. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1502/72 der Kommission über die Ausfuhrerstattung für zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1972/1973 ausgeföhrtes Malz	14. 7. 72	L 158/27
13. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1503/72 der Kommission zur neuen Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	14. 7. 72	L 158/29
13. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1505/72 der Kommission zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	15. 7. 72	L 159/1
13. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1506/72 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind	15. 7. 72	L 159/3
14. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1507/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 72	L 159/6
14. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1508/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 72	L 159/8
14. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1509/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 7. 72	L 159/10
14. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1510/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 7. 72	L 159/12

Andere Vorschriften

10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1463/72 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	12. 7. 72	L 156/1
30. 6. 72	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	16. 7. 72	L 160/1
13. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1504/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 7. 72	L 158/33

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.